Vereinsregisterauszug zum Stichtag 27.11.2006

Allgemeine Daten

Zuständigkeit BUNDESPOLIZEIDIREKTION GRAZ

ZVR-Zahl 810132312

Vereinsdaten

Name FunkFeuer Graz - Verein zur Förderung freier Netze

Zustellanschrift 8010 Graz, Salzamtsgasse 5 a

Land Österreich

Entstehungsdatum 23.11.2006

statutenmäßige Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen Vertretungsregelung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 29.06.2006 - 28.06.2007

(Funktionsperiode)

Familienname Jankowski Vorname Roland

Titel Keine Eintragung gespeichert

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 29.06.2006 - 28.06.2007

(Funktionsperiode)

Familienname Nindl Vorname Erwin

Titel Keine Eintragung gespeichert

Kassier

Vertretungsbefugnis 29.06.2006 - 28.06.2007

(Funktionsperiode)

Familienname List

Vorname Alexander

Titel Keine Eintragung gespeichert

Kassier Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 29.06.2006 - 28.06.2007

(Funktionsperiode)

Familienname Jung

Vorname Diethard R.

Titel Keine Eintragung gespeichert

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 29.06.2006 - 28.06.2007

(Funktionsperiode)

Familienname Gsenger Vorname Othmar

Titel Keine Eintragung gespeichert

Schriftführer Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 29.06.2006 - 28.06.2007

(Funktionsperiode)

Familienname Götzinger Vorname Wolfgang

Titel **DI**

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller BUNDESMINISTERIUM F.INNERES ABT.IV/2 IT-MS

Tagesdatum \ Uhrzeit Montag 27.November 2006 \ 13:48:52